

Familienbezogene Ansprüche des unmittelbar Geschädigten

Daraus folgt nun keineswegs, daß die Funktion der Familie, ihre Sicherheit und ihre Schutzwürdigkeit als Anliegen der sozialistischen Gesellschaft bei der Beurteilung von Wiedergutmachungspflichten außer Betracht zu bleiben hätten. Funktion und Schutz der Familie würden vielmehr ernstlich beeinträchtigt, wenn es dem Ersatzpflichtigen ermöglicht würde, aus der zu fördernden spontanen Hilfe der Familie für ihr Mitglied Vorteile zu ziehen, d. h. wenn er sich darauf berufen könnte, daß den materiellen Schaden nicht mehr der unmittelbar Geschädigte, sondern andere Familienmitglieder trügen, diesen aber als mittelbar Geschädigten keine Ansprüche zustünden. Die Hilfe wird aus familiärer und sozialer Verantwortung für den Verletzten gewährt, keinesfalls aber, um den Ersatzpflichtigen zu entlasten.

Diese der sozialistischen Moral gemäßige Verhaltensweise wird auch durch die gesamte rechtliche Regelung unterstützt. Zugleich sichert die Regelung das Prinzip der vollen Wiedergutmachung des Schadens durch den Verantwortlichen; sie entspricht damit dem von ihm zu erwartenden verantwortungsbewußten Verhalten.

Soweit sich die Folgen des Gesundheitsschadens auf die Familie als Lebensgemeinschaft auswirken, ist der Verletzte auch als Familienmitglied betroffen. Er bleibt — wenn und soweit ihm durch die Familiengemeinschaft zunächst Hilfe gewährt wird — dennoch insoweit geschädigt, als durch das Schadensereignis die sonst für andere Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel der Familie teilweise verwendet werden, um den Schaden auszugleichen. Dies trifft als Verminderung der Möglichkeiten der Bedürfnisbefriedigung auch den Verletzten, und zwar zu meist so lange, wie die Mittel der Familie durch die materiellen Schadensfolgen beeinträchtigt werden. Der Schaden ist daher auch für den unmittelbar Verletzten grundsätzlich nur und erst dann voll wiedergutmacht, wenn die Familie wieder über die materiellen Mittel verfügt, die sie ohne das zum Ersatz verpflichtende Ereignis gehabt hätte. Die durch den Gesundheitsschaden bedingten materiellen Auswirkungen auf den Verletzten sind daher auch insoweit sein Schaden, als sie sich unmittelbar auf den Familienaufwand auswirken oder z. B. erforderliche Pflegekosten den gemeinsamen Familienhaushalt belasten.

Eine hierbei bestehende rechtliche Verpflichtung zur Hilfe, insbesondere der Eltern gegenüber nicht volljährigen Kindern, besteht nicht gegenüber dem Ersatzpflichtigen. Auch Hilfeleistende haben zwar darauf zu achten, daß der Schaden in möglichst geringen Grenzen bleibt. Sie sind aber nicht verpflichtet, besondere Anstrengungen zu unternehmen oder persönliche Opfer zu bringen, um die Wiedergutmachungspflicht des Verantwortlichen zu mindern, denn die Wiedergutmachung bleibt seine Pflicht.

Bei der Geltendmachung des Ersatzanspruchs repräsentiert der Verletzte zugleich die durch seinen Schaden als Lebensgemeinschaft mitbetroffene Familie, denn sein Schaden ist vom Schaden der Familie insoweit nicht zu trennen.² Zu ersetzen ist daher der ganze Schaden, der dem Geschädigten zugefügt wurde, auch wenn er zunächst von anderen Familienmitgliedern getragen wird und sich dadurch bei ihnen materiell auswirkt.³

Eltern, Geschwister oder andere Familienangehörige des Verletzten können dagegen grundsätzlich keine eigenen Schadenersatzansprüche wegen der sie treffenden Schadensfolgen geltend machen, insbesondere wenn sie nicht im gemeinsamen Haushalt mit dem Verletzten leben, jedoch durch die materiellen Auswirkungen der Gesundheitsschädigung mit betroffen sind. Vielmehr steht der Anspruch grundsätzlich nur dem unmittelbar Geschädigten zu.⁴

Ansprüche anderer aus Hilfeleistung

Unabhängig hiervon haben auf Grund der §§ 276 f. ZGB helfende Familienmitglieder ebenso wie helfende Dritte Ansprüche auf die Erstattung von Aufwendungen, soweit sie anstelle des Wiedergutmachungspflichtigen tätig geworden sind, um dem Verletzten zu helfen.

Ein solcher Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen setzt voraus, daß diese für die Hilfeleistung erforderlich waren (§ 277 Satz 1 ZGB). Auf das Einverständnis des Wiedergutmachungspflichtigen kommt es unter den hier vorliegenden Voraussetzungen des § 276 Abs. 2 ZGB nicht an. Hiernach bestimmt sich auch der Umfang der zu ersetzenden Aufwendungen. Insbesondere Pflegekosten sind daher grundsätzlich nur insoweit zu erstatten, als sie den üblichen Vergütungssätzen entsprechen; soweit jedoch höhere Anforderungen — insbesondere Pflege durch einen berufstätigen Elternteil und dadurch bedingter Lohnausfall — erforderlich werden, sind auch diese zu erstatten.⁵ Der Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen aus einem Handeln ohne Auftrag hängt nicht davon ab, ob der Handelnde dem Verletzten gegenüber zur Hilfeleistung verpflichtet war oder nicht. Es kommt vielmehr darauf an, ob die Leistung zu den nach § 338 Abs. 1 ZGB ersatzpflichtigen Aufwendungen gehört; insoweit handelt der Hilfeleistende für den Verantwortlichen und kann daher Erstattung verlangen.⁶

Familienangehörige (oder Dritte) können jedoch als Aufwendungen nach diesen Vorschriften nur solche Geld-, Sach- oder erstattungsfähigen persönlichen Leistungen geltend machen, die sie zur Hilfeleistung erbracht haben, nicht dagegen sonstige Schadensfolgen, die sie als Angehörige des Verletzten treffen.

Schadenersatzansprüche mittelbar Geschädigter

Mittelbar Geschädigten stehen auch bei Gesundheitsverletzungen eigene Ansprüche auf Schadenersatz nur ausnahmsweise zu, und zwar dann, wenn die Voraussetzungen des § 332 ZGB vorliegen. Abgesehen von den dort erwähnten anderen Rechtsvorschriften (dazu gehören z. B. § 339 ZGB, § 269 AGB) müssen besondere Umstände vorliegen, die einen Ersatzanspruch rechtfertigen. Um diese Voraussetzungen genereller bestimmen zu können, soll zunächst von der Spezifik der Folgen von Gesundheitsverletzungen abgesehen werden.

Der Ersatzanspruch eines mittelbar geschädigten Bürgers wäre vor allem gerechtfertigt, wenn der durch die Pflichtverletzung rechtswidrig zugefügte Schaden im Ergebnis nicht den unmittelbar Geschädigten trifft, sondern an seiner Stelle einen Dritten. Derartige „Drittschäden“ können vor allem auftreten, wenn Sachen infolge Pflichtverletzungen abhanden kommen oder beschädigt werden, der Schaden jedoch im Ergebnis nicht vom Eigentümer, sondern von einem anderen zu tragen ist. Hierbei sind zwei Grundtypen von Situationen zu unterscheiden:

1. Die im Besitz des Eigentümers befindliche Sache kommt abhanden (wird zerstört, beschädigt usw.). Der Eigentümer erleidet aber im Ergebnis keinen Schaden, wenn er verpflichtet war, die Sache einem anderen zu übereignen, und mit der infolge Pflichtverletzung eines anderen eingetretenen Unmöglichkeit seine Pflicht entfällt (bzw. durch Übereignung der wertgeminderten Sache erfüllt wird), ohne daß ihm daraus rechtliche Nachteile erwachsen. Den gesamten Schaden trägt dann derjenige, dem die Sache zu übergeben und zu übereignen war.

In derartigen Fällen hat jedoch der zur Übereignung Verpflichtete anstelle der Leistung einen ihm an sich zustehenden Ersatzanspruch gemäß § 91 ZGB (der gemäß § 48 Abs. 2 ZGB auch bei außervertraglichen Leistungspflichtigen) abzutreten. Dies wäre z. B. der Fall, wenn die zu leistende und zu übereignende Sache während des Gläubigerverzugs durch Pflichtverletzung eines Dritten